

H - 523 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/30-Parl/79

Wien, am 19. Dezember 1979

*191/AB**1979 -12- 21*
zu 194 J

An die
 Parlamentsdirektion
 Parlament
 1017 W I E N

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
 Nr. 194/J-NR/79, betreffend Verhalten des Bundesminis-
 teriums für Wissenschaft und Forschung gegenüber einem
 Universitätsprofessor, die die Abgeordneten Dr. NEISSER
 und Genossen am 7. November 1979 an mich richteten,
 beehe ich mich, wie folgt zu beantworten:

- ad 1) Eine Abschrift des Erlasses liegt bei. (Beilage 1)
- ad 2) Die Ursache des Auftrages an den Ordentlichen
 Universitätsprofessor Dr. Edmund Adolf van TROTSENBURG,
 zu einer Aussprache in das Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung zu kommen, waren die wider-
 sprüchlichen und in ihrem Inhalt nicht den Tatsachen
 entsprechenden Pressemeldungen.
- ad 3) An diesem Gespräch nahmen seitens des Bundesministeriums
 für Wissenschaft und Forschung teil:
 Ministerialrat Dr. Otto DRISCHEL,
 Oberrat Dr. Karlheinz DEMEL,
 VB I/a Dr. Heinz KASPAROVSKY und
 Oberrevident Margarete KRASA.
- ad 4) Seitens der Universität für Bildungswissenschaften
 Klagenfurt nahm Prorektor Ordentlicher Universitäts-
 professor Dr. Josef KLINGLER teil.

ad 5) Inhalt des Gespräches waren die Erlässe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 24. Jänner 1979, GZ 47.400/1-14/79, und vom 12. September 1979, GZ 47 400/8-14/79, sowie die Gründe, weshalb das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sich veranlaßt sah, diese Erlässe Professor Dr. van TOTSENBURG zuzusenden.

Einleitend wurde an Professor Dr. van TOTSENBURG die Frage gerichtet, ob er die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten eines Bundesbediensteten kenne; diese Frage wurde von ihm in der Richtung beantwortet, daß er sie nicht genau kenne. Es wurde ihm mitgeteilt, daß die beiden Erlässe sich, wie aus der Anschrift und dem Wortlaut ersichtlich, an ihn ausschließlich in seiner dienstlichen Stellung richteten, weder aber die wissenschaftlichen Tätigkeiten als Universitätsprofessor außerhalb der Dienstverpflichtung noch sonstige private Tätigkeiten oder Handlungen erfaßten. Im Gespräch stellte sich heraus, daß die Aufforderung, "sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die auf die Gründung eines südafrikanischen Klubs hinziele", durch eine mißverständliche, zeitlich überholte Mitteilung Professor Dr. van TOTSENBURGs mit dem Wortlaut "...die Bemühungen, um in Kärnten zu einem südafrikanischen Klub zu kommen..." veranlaßt worden sei. Tatsächlich war die Nichtuntersagung eines derartigen Vereines bereits erfolgt; im übrigen war mit dieser Aufforderung gemeint, daß eine Tätigkeit im südafrikanischen Klub als Universitätsprofessor in seiner offiziellen Eigenschaft zu unterbleiben hätte.

Nach dem klärenden Gespräch erklärte Professor Dr. van TOTSENBURG ausdrücklich, daß seine Bedenken "hinsichtlich einer Einschränkung in den Grundrechten einer freien Meinungsäußerung und eines Widerspruches zu wesentlichen Grundrechten der Österreichischen Universitätsverfassung gegenstandslos seien. Abschließend wurde einvernehmlich festgestellt, daß natürlich Professor Dr. van TOTSENBURG so wie jedem anderen öffentlich Bediensteten im Rahmen der Österreichischen

Rechtsordnung sämtliche staatsbürgerliche Rechte, damit auch die private Mitgliedschaft bei Gesellschaften oder Vereinen, zuständen und durch die Erlässe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nicht eingeschränkt würden.

- ad 6) Ja.
- ad 7) Eine Ablichtung des auch von O. Professor Dr. van TROTSENBURG gezeichneten Protokolles liegt bei (Beilage 2)
- ad 8) Ja.
- ad 9) Da die Tätigkeit des Professor Dr. van TROTSENBURG als Privatperson und Wissenschaftler in keiner Weise eingeschränkt war (es wurden ihm Urlaube unter Beibehaltung der Bezüge bewilligt), ist der Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger überhaupt nicht berührt.
- ad 10) Professor Dr. van TROTSENBURG wurde mit dem Erlaß untersagt, als Vertreter der Republik Österreich, einer Universität oder eines Teiles einer Universität im Zusammenhang mit seiner Reise nach Südafrika aufzutreten oder sich auf einen solchen Status zu berufen. Der Grund dafür ist die Tatsache, daß die Apartheidspolitik der Republik Südafrika in Erklärungen der österreichischen Bundesregierung, die bis in die 50er-Jahre zurückgehen, regelmäßig kategorisch zurückgewiesen und auch in verschiedenen UN-Resolutionen, die durch Beschlüsse der Interparlamentarischen Union (IPU) erhärtet werden, verurteilt wurde. Im übrigen siehe die Beantwortung unter Punkt 5 und 7.
- ad 11) Ja.
- ad 12) Da durch den Erlaß die Tätigkeit von Professor Dr. van TROTSENBURG als Privatperson in keiner Weise berührt wurde, kann nicht von einem Widerspruch zu Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger oder des Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention gesprochen werden.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG***Beilage 1*Aktenzahl 47 400/8-14/79Bei jedem Schriftwechsel
bitte unbedingt diese Aktenzahl anführenABSCHRIFT

Herrn
Ordentlichen Universitätsprofessor
Dr. Edmund Adolf van TROTSENBURG
Universität für Bildungswissen-
schaften Klagenfurt

KLAGENFURT

Zu Ihrem Schreiben vom 16. August 1979 betreffend Ihre Ankündigung, Vorträge in Südafrika zu halten, wird mitgeteilt, daß, wie Ihnen bereits mit Erlaß vom 24. Jänner 1979, GZ 47 400/1-14/79, mitgeteilt wurde, auch Ihr Aufenthalt vom 27. September bis zum 12. Oktober 1979 und Ihre Vortrags- und Vorlesungstätigkeit ausschließlich privaten Charakter haben. Sie vertreten daher weder die Republik Österreich noch eine österreichische Universität noch Teile einer Universität.

Im Hinblick darauf, daß Ihr Aufenthalt ausschließlich privaten Charakter trägt, haben Sie sich der Abgabe jeder offiziellen Erklärung, insbesondere in Presse und sonstigen Medien, sowohl in Österreich als auch im Ausland, zu enthalten.

Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die auf die Gründung eines "Südafrikanischen Clubs" hinzielt.

Weiters wird in diesem Zusammenhang festgestellt, daß es den Begriff "Lehrkanzel" seit dem Jahre 1975 nicht mehr gibt. Dieser Begriff ist in allen offiziellen und inoffiziellen Schreiben nicht zu verwenden.

Bei Vorträgen und sonstigen Veröffentlichungstätigkeiten über Ihre Privatreise haben Sie jeden Bezug auf Ihre offizielle Stellung in Österreich zu unterlassen.

Wien, am 12. September 1979

Für den Bundesminister:

Dr. DRISCHEL

F.d.R.d.A.:

Beilage 2

Nach einer Besprechung Professor Dr. E. van Trotsenburg mit Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Anwesenheit des Prorektors der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt wird übereinstimmend folgendes festgestellt:

- 1.) Der Erlaß vom 12. September 1979 richtet sich, wie aus der Anschrift und dem Wortlaut ersichtlich, an Ordentlichen Universitätsprofessor Dr. van Trotsenburg ausschließlich in seiner dienstlichen Stellung. Von diesem Erlaß waren naturgemäß weder die wissenschaftlichen Tätigkeiten als Universitätsprofessor außerhalb der Dienstverpflichtung noch auch private sonstige Tätigkeiten oder Handlungen erfaßt oder damit gemeint.
- 2.) Der Auftrag, "Sie haben sich auch jeder Tätigkeit zu enthalten, die auf die Gründung eines Südafrikanischen Klubs hinzieht" war durch eine mißverständliche zeitlich überholte Mitteilung Professor van Trotsenburg's veranlaßt, "die Bemühungen, um in Kärnten zu einem südafrikanischen Klub zu kommen,". Tatsächlich war jedoch die Nichtuntersagung eines derartigen Vereines *bereit* erfolgt. Gemeint war im übrigen, daß eine offizielle Verbindung mit der Funktion an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt durch Professor van Trotsenburg zu unterbleiben hätte.
- 3.) Nach diesem klärenden Gespräch erklärt Professor van Trotsenburg seine Bedenken, hinsichtlich einer Einschränkung in den Grundrechten einer freien Meinungsäußerung und den Erlaß in Widerspruch zu wesentlichen Grundrechten der Österreichischen Universitätsverfassung zu sehen, für gegenstandslos. Abschließend wird einvernehmlich festgehalten, daß natürlich Professor van Trotsenburg im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung sämtliche staatsbürgerlichen Rechte, damit auch die private Mitgliedschaft bei Gesellschaften oder Vereinen, zustehen und durch den Erlaß des BMWF nicht eingeschränkt werden.

*Josef Klempits**S. O. S.*